

**OVG RHEINLAND-PFALZ
GERICHTSDATENBANK**

Gericht: OVG Rheinland-Pfalz
Ent.-Art: Urteil
Datum: 13.07.2007
AZ: 10 A 11052/06.OVG
Rechtsgebiet: Asylrecht

Rechtsnormen

AufenthG § 60 Abs. 1, AufenthG § 60 Abs. 2, AufenthG § 60 Abs. 5, AsylVfG § 28 Abs. 2, AsylVfG § 71 Abs. 1, RL 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 Art. 15 Buchst. b), EMRK Art. 3, tStGB Art. 159 a.F., tStGB § 301 n.F.

Schlagwörter

Türkei, politische Verfolgung, Strafverfahren, Staatsschutzdelikt, Beleidigung staatlicher Einrichtungen, Asylfolgeverfahren, subjektive Nachfluchtgründe, Ausschlussstatbestand, Regel-Ausnahmeklausel, Abschiebungsschutz, EMRK, erniedrigende Behandlung, RL 2004/83/EG

Leitsätze

Zum politischen Charakter eines Strafverfahrens wegen Beleidigung der Sicherheitskräfte, des Militärs und des Rechtswesens der Türkei gemäß Art. 159 tStGB a.F. bzw. § 301 tStGB n.F. (hier bejaht).

Zum Sachverhalt:

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und stammt aus der Nähe von Pazarcik. Er reiste Anfang 1996 in das Bundesgebiet ein, wo er in der Folgezeit mehrere erfolglose Asylverfahren betrieb.

Nachdem die Beklagte auf einen neuerlichen Folgeantrag des Klägers abermals die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt hatte, machte dieser im anschließenden Klageverfahren geltend: Seine Mutter sei unter dem Vorwurf, fahrlässig einen Waldbrand verursacht zu haben, in der Türkei zu einer Haftstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurteilt worden, weil sie sich im Strafverfahren mangels Kenntnis der türkischen Sprache nicht habe angemessen verteidigen können. Darüber habe er sich so erregt, dass er einen öffentlichen Aufruf verfasst habe. Wegen dieses Aufrufs, in dem er sowohl die generelle Unterdrückung der Kurden durch den türkischen Staat als auch das menschenrechtswidrige Vorgehen gegen seine Mutter kritisiert habe, sei gegen ihn Anklage wegen Beleidigung und Herabsetzung der Sicherheitskräfte, des Militärs und des Rechtswesens der Türkei nach Maßgabe der Art. 159 Abs. 1 tStGB erhoben worden.

Damit stehe zu besorgen, dass er mit asylerblichen Repressalien überzogen werde, zumal das seitdem gegen ihn anhängige Strafverfahren bereits per se politische Verfolgung darstelle. Dementsprechend sei die Beklagte zur Feststellung zu verpflichten, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise des § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG vorliegen.

Diese Klage führte - nach anfänglicher Zurückweisung der Berufung (vgl. Urteil des Senates vom 18. November 2005 - 10 A 10580/05.OVG -) und daraufhin

erfolgter Zurückweisung der Sache durch das Bundesverwaltungsgericht - im Berufungsverfahren mit ihrem Hilfsantrag zum Erfolg.

Aus den Gründen:

Hiernach aber hätte das Verwaltungsgericht die Klage insoweit nicht abweisen dürfen, als der Kläger mit ihr zugleich - hilfsweise - die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung begehrt, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG bzw. des § 60 Abs. 2 AufenthG i. V. m. Art. 15 Buchstabe b) der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Amtsblatt der EU L 304/12 vom 30. September 2004) erfüllt sind; denn der Kläger hat einen Anspruch auf die Gewährung dieses subsidiären Schutzes.

Zunächst kann der Kläger verlangen, dass für ihn ein erneutes Asylverfahren durchgeführt wird. (wird ausgeführt).

Steht hiernach fest, dass angesichts der Verfahrenserheblichkeit des neuerlichen Folgeantrages des Klägers im Sinne des § 71 Abs. 1 AsylVfG in dessen - auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG einschließende - Erfolgswürdigung einzutreten ist, so zeigt sich weiter, dass der Kläger angesichts des gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens im Falle seiner Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahr läuft mit politischer Verfolgung überzogen zu werden. Dies gilt ungeachtet dessen, dass der Senat sich aus den von ihm in seinem Urteil vom 18. November 2005 – 10 A 10580/05.OVG – dargelegten

Gründen seinerzeit nicht die Überzeugung zu bilden vermocht hatte, dass von Seiten der türkischen Sicherheitskräfte an dem Kläger mangels einer bei ihm festzustellenden ernsthaften politischen Gegnerschaft ein nachhaltiges politisches Verfolgungsinteresse besteht jedenfalls deshalb, weil dieses Strafverfahren bereits als solches einen entsprechenden Verfolgungscharakter hat.

Insofern geht der Senat im Anschluss an die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 80, S. 315 und 81, S. 142) und des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwGE 80, S. 136) davon aus, dass eine staatliche Verfolgung dann eine politische ist, wenn sie den Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn nach ihrer Intensität aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. In diesem Zusammenhang kann auch eine strafrechtliche Verfolgung von Verhaltensweisen, die aus sich heraus eine Umsetzung politischer Überzeugung darstellen, grundsätzlich politische Verfolgung sein, da ein asylerblicher Angriff auf die politische Überzeugung auch dann vorliegt, wenn das von ihr miterfasste Mindestmaß an Äußerungs- und Betätigungsmöglichkeiten eingeschränkt wird, das darin besteht, dass der Betreffende seine Meinung auch nach außen hin bekundet und dabei auf Dritte meinungsbildend einwirkt. Stellt eine Strafnorm eine von dieser Absicht getragene Meinungsäußerung unter Strafe, so liegt mithin regelmäßig politisch motivierte Verfolgung vor. Dies gilt hierbei auch dann, wenn der Staat mit seinem Vorgehen das Rechtsgut seines eigenen Bestandes oder seiner eigenen politischen Identität bzw. Ordnung verteidigt. Es bedarf daher in derartigen Fällen weiterer Kriterien, um etwaige Strafverfahren gleichwohl aus dem Begriff der politischen Verfolgung herausfallen zu lassen. Solche Kriterien sind namentlich der Rechtsgüterschutz im Sinne des Schutzes der Rechtsgüter der Staatsbürger; denn die Verfolgung kriminellen Unrechts in diesem Sinne ist keine politische Verfolgung. Daneben sind aber auch alle weiteren objektiven Umstände in den Blick zu nehmen. So stellt sich die Verfolgung von Delikten gegen politische Rechtsgüter

gleichwohl nicht als politische Verfolgung dar, wenn derartige Umstände darauf schließen lassen, dass die Verfolgung nicht mehr der mit dem Delikt betätigten Überzeugung gilt, sondern einer in solchen Taten zum Ausdruck gelangenden zusätzlichen Komponente, deren Strafbarkeit der Staatenpraxis geläufig ist. Das ist beispielsweise der Fall, wenn Straftaten in einer besonders kritischen, über die Bedrohung der staatlichen Einheit oder bestehenden politischen Ordnung hinausgehenden, die Sicherheit der Bevölkerung unmittelbar gefährdenden Spannungslage verfolgt werden, sei es um wiederum die privaten Rechte der Bürger zu schützen oder sei es um gegen Äußerungen vorzugehen, die in einer durch terroristische Aktivitäten tief greifend verunsicherten Situation derart demonstrativ erfolgen, dass sie geradezu als Unterstützung des Terrorismus verstanden werden müssen.

Unter Zugrundelegung dieser rechtlichen Vorgaben stellt das gegen den Kläger Anfang 2004 auf der Grundlage des Art. 159 Abs. 1 tStGB eröffnete Strafverfahren politische Verfolgung dar. Nach dieser Bestimmung wird unter anderem mit Zuchthaus von einem Jahr bis sechs Jahren bestraft, wer – wie dem Kläger zum Vorwurf gemacht wird - die militärischen oder polizeilichen Sicherheitskräfte des türkischen Staates oder die moralische Persönlichkeit der türkischen Justiz öffentlich beleidigt und schmäht (vgl. Dr. Tellenbach, Stellungnahme vom 17. April 2004). Dass Art. 159 tStGB zwischenzeitlich außer Kraft gesetzt wurde und im Rahmen der Neufassung des türkischen Strafgesetzbuches zum 1. Juni 2005 an seine Stelle nunmehr § 301 Abs. 2 tStGB getreten ist, hat zwar zu einer Abschwächung des Strafrahmens geführt, indem hiernach demjenigen, der die Einrichtungen des Militärs oder der Sicherheitskräfte bzw. die Justizorgane erniedrigt, nur noch eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren droht (vgl. AA, Lagebericht vom 3. Mai 2005), hat jedoch an der generellen Strafbarkeit derartiger Meinungsäußerungen nichts geändert. Dem entsprechend ist denn auch das gegen den Kläger anhängig gemachte Strafverfahren

ausweislich der von ihm diesbezüglich vorgelegten Vertagungsbeschlüsse des Strafgerichts über diesen Zeitpunkt hinaus fortgeführt worden.

Bereits nach dem Wortlaut des Art. 159 Abs. 1 tStGB a. F. bzw. § 301 Abs. 2 tStGB n. F. kann nicht zweifelhaft sein, dass diese beiden, zu den Staatsschutztatbeständen gehörenden Bestimmungen darauf abzielen, Meinungsäußerungen, so sie die militärischen oder polizeilichen Sicherheitskräfte sowie die Justiz als die maßgeblichen Stützen des türkischen Staates und seiner politischen Ordnung betreffen, strafrechtlich zu verfolgen. Diese Zielsetzung lässt ein auf sie gestütztes Strafverfahren mithin per se als politische Verfolgung erscheinen. Dass die Bestimmungen erst dann als erfüllt anzusehen sind, wenn diese Äußerungen die genannten Institutionen beleidigen bzw. erniedrigen, reicht dem gegenüber für sich genommen nicht aus, um den Verfolgungscharakter eines derartigen Strafverfahrens zu verneinen. Zusätzliche Einschränkungen ihres Anwendungsbereichs dergestalt, dass eine strafrechtliche Verfolgung nur dann in Betracht kommt, wenn der Schutz der privaten Rechte der Bürger dies erfordert oder eine die Sicherheit der Bevölkerung gefährdende Spannungslage besteht, finden sich nicht.

Soweit in Art. 159 Abs. 5 tStGB a. F. bzw. § 301 Abs. 4 tStGB n. F. in diesem Zusammenhang bestimmt ist, dass die Erfüllung des Beleidigungstatbestandes dann nicht gegeben ist, wenn die betreffende Äußerung nicht mit der Absicht der Beschimpfung, sondern mit der der Kritik getan wurde, kann die generelle Tragweite dieser Ausschlussnorm wie auch deren praktische Handhabung durch die türkischen Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte in vergleichbar gelagerten Fällen (vgl. dazu Dr. Tellenbach, Stellungnahme vom 17. April 2004, 2. und 30. April 2006 sowie Oberdiek, Gutachten vom 18. August 2006) vorliegend dahin stehen; denn sie wurde ersichtlich jedenfalls dem Kläger nicht zu Gute gebracht, da es andernfalls schon nicht zur Anklageerhebung bzw. jedenfalls nicht zur Eröffnung des Strafverfahrens gekommen wäre.

Tatsächlich wird denn auch sonst beanstandet, dass die in Rede stehenden Bestimmungen immer wieder herangezogen werden, um Personen, die ihr Meinungsäußerungsrecht wahrnehmen, namentlich staatliche Institutionen kritisieren, strafrechtlich zu verfolgen. Ähnlich wird eingeräumt, dass die auf diesen Normen beruhende Strafverfolgung im Falle friedlicher Meinungsäußerung Anlass zu ernster Besorgnis gibt, zumal dadurch ein Klima der Selbstzensur geschaffen werden könnte. Und endlich wird vor diesem Hintergrund gerügt, dass in der Türkei nach wie vor Gesetze in Kraft sind, die das Recht der freien Meinungsäußerung in gravierender Weise einschränken, und dass auf deren Grundlage Strafverfahren gegen Personen eingeleitet werden, die lediglich in friedlicher Weise ihrer Überzeugung Ausdruck verleihen. Dabei wird zudem auch in der strafeinschränkenden Regelung des § 301 Abs. 4 tStGB kein angemessenes Korrelat gesehen, da allein die Einleitung der Strafverfahren für die Betroffenen schwer genug wiegt und die allgegenwärtige Strafdrohung reicht, um abweichende Stimmen zum Schweigen zu bringen (vgl. EU-Fortschrittsbericht vom 6. Oktober 2004, S. 37, AA, Lagebericht vom 11. Januar 2007, S. 14 und 27, ai-Jahresbericht 2007, Bl. 938 GA sowie Eidgenossenschaftsbericht vom 5. Februar 2007).

Ist hiernach davon auszugehen, dass dem Kläger wegen seines Aufrufes bereits aufgrund des gegen ihn nach Art. 159 Abs. 1 tStGB a. F. bzw. § 301 Abs. 2 tStGB n.F. anhängigen Strafverfahrens zumal angesichts dessen für ihn zwangsläufigen Begleiterscheinungen wie seiner Verhaftung an der Grenze auf der Grundlage des bestehenden Haftbefehls, seiner nachfolgenden Überstellung an das für das Verfahren zuständige Strafgericht in Pazarcik sowie seines ihn alsdann dort jedenfalls bis auf Weiteres erwartenden Gefängnisaufenthaltes politische Verfolgung droht, so kommt es vorliegend auf die ansonsten in der Türkei in entsprechenden Fällen zu verzeichnende Strafverfolgungspraxis nicht an, auch wenn die Strafgerichte - wie sich gleichfalls aus den soeben angeführten

Erkenntnisquellen ergibt – die Betroffenen hernach oftmals freisprechen mögen.

Allerdings bedeutet die Erkenntnis einer dem Kläger hiernach mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden politischen Verfolgung nicht, dass damit auch die Beklagte entsprechend seinem Hauptantrag zur Feststellung zu verpflichten wäre, dass er in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt. Insofern muss sich der Kläger vielmehr entgegenhalten lassen, dass er mit seinem Aufruf die jetzigen Verfolgungsgründe aus eigenem Entschluss und zudem auch erst nach der Durchführung sogar mehrerer jeweils erfolgloser Asylverfahren geschaffen hat. Damit unterfällt er dem Anwendungsbereich des § 28 Abs. 2 AsylVfG, ohne dass etwa Ausnahmegründe ersichtlich sind, die ein Abweichen von der darin vorgeschriebenen Regelfallversagung in Bezug auf § 60 Abs. 1 AufenthG erlauben. (wird ausgeführt).

Hat sich nach alledem die weitere Prüfung auf die Frage, ob der Kläger dann nicht zumindest die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach Maßgabe des § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG erfüllt, zu beschränken, so zeigt sich insoweit allerdings, dass ihm angesichts der Überziehung mit einem Strafverfahren auf der Grundlage des Art. 159 Abs. 1 tStGB a.F. bzw. § 301 Abs. 2 tStGB n.F. und dessen politischem Verfolgungscharakter Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 ERMK bzw. § 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. Art. 15 Buchstabe b) der seit dem 10. Oktober 2006 anzuwendenden Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (vgl. dazu die entsprechenden Hinweise des Bundesministeriums des Innern vom 13. Oktober 2006) zu gewähren ist. Nach der im Zusammenhang mit § 60 Abs. 5 AufenthG genannten Bestimmung der Europäischen Menschenrechtskonvention darf niemand einer erniedrigenden Behandlung durch Inhaftierung, Überstellung an ein Strafgericht oder Untersuchungshaft unterzogen werden, wobei diese Voraussetzungen regelmäßig auch dann als erfüllt anzusehen sind, wenn das Strafverfahren als solches eine politische Verfolgung darstellt. Sofern damit im Zusammenhang

gefordert wird, dass diese politische Verfolgung, um in den Anwendungsbereich der Europäischen Menschenrechtskonvention zu fallen, einen besonderen Schweregrad und ein Element der Menschenwürdeverletzung aufweisen muss, sieht der Senat diese Voraussetzungen angesichts dessen, dass den Kläger dessen Verhaftung, Überstellung an das Strafgericht von Pazarcik und eine gegebenenfalls längere Untersuchungshaft erwartet und der Grund für diese Repressalien darin liegt, dass er insoweit wegen seines Aufrufes auch zur Abschreckung anderer zum Objekt solchermaßen staatlichen Handelns gemacht wird, als gegeben an (vgl. Hailbronner, Kommentar zum Ausländerrecht, Stand Mai 2007, § 60 AufenthG, Rdnr. 96, § 53 Rdnr. 225 sowie ferner BVerwGE 111, S. 223). Damit sind zugleich auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG i. V. m. Art 15 Buchstabe b) der angeführten Richtlinie erfüllt, der ebenfalls einschlägig ist, wenn für einen Ausländer - wie hier für den Kläger - die konkrete Gefahr unter anderem einer erniedrigenden Behandlung im soeben angesprochenen Sinne besteht.